

Von Vollstreckung einer bey dem
Kaiserlichen und Reichs-Kammer-
Gerichte ergangenen Urtheil.

§. I.

Auf Absterben des Freyherrn Adolph von
E. welcher eine letzte Willensverord-
nung errichtet, und darinnen den Johann
Henrich, Freyherrn von E. zu E. zu seinem Er-
ben benennet, ist zwischen denen Freyherrn
von E. sodann dem eingesetzten Erben wegen
des Testaments, und dessen Gültigkeit ein
Rechtsstreit entstanden, welcher am 3ten Febr.
1727. von dem Schöpffenstuhle zu Aachen dar-
hin entschieden worden, daß nach Anlaß hie-
siger Stadt-Statuti, und wohlhergebrachter
Gewohnheit das in actis bestrittene, dahier in
der Stadt Aachen unterm 13ten Dec. 1722.
aufgerichtete Testament weyland Adolph Frey-
herrn von E. als viel desselben in hiesiger
Stadt und Böttmässigkeit gelegene ohnbe-
wegliche und Erbgüter anlanget, für ohnkräf-
tig zu erklären, folglich sothane Erbgüter ad
causam intestati hinzuverweisen, so viel aber
die Mobilien-Verlassenschaft betrifft, gemeld-
tes Testament für gültig zu halten, und dero-
wegen sothane Mobilien-Verlassenschaft dem
haer-
a-

heredi scripto Johann Henrich Freyherrn von
 E. zuuerkennen, und zu verabsolgen seye.

§. 2.

Von dieser Urthel haben klagende Freyherrn
 von E. zu dem Kayserlichen und Reichs-
 Cammergerichte provociret, und das Cam-
 mergericht am 17ten Febr. 1730. geurtheilet,
 daß durch den Schöpffenstuhl zu Aachen wohl
 gesprochen, übel davon appelliret, derowegen
 solche Urthel zu confirmiren und zu bestätti-
 gen, und solchemnach Appellantischen Einwen-
 dens ohngehindert, weyland Adolphs von E.
 ganze Mobilar, Verlassenschaft dem Appella-
 ten respective aus dem gerichtlichen Verwahr-
 sam zu verabsolgen, oder in so weit die Ap-
 pellanten deren sich angemasset, von denensel-
 ben, mittels richtigen Inventarii oder eyndlicher
 Specification, mit allen davon erhobenen
 Neuzungen, nebst den zu solcher Erbschaft ge-
 hörigen Brieffschaften an Appellaten heraus
 zu geben, und zu erstatten. Dann so viel die
 in Acten angeführte Schenkung anbelanget,
 solche wegen der darinn übertragenen Güter,
 Renten, Gefälle, und Gerechtigkeiten zu M.
 und E. für ohnkräftig, null und nichtig zu
 erklären, und Appellat nur besagte Güter,
 Recht, und Gerechtigkeiten, nebst dem, was
 er davon erhoben, an die Appellanten eben-
 falls abzutretten, und zu erstatten, wegen der
 übrigen in solcher Schenkung begriffenen
 Güter und Stücke aber rechtlicher Gebühr
 zu

zu verweisen schuldig seye, daß diejenigen Gerichte, vor welchen dererselben Erbung wird, Enterbung geschehen zu seyn vorgeben wird, zu solchem actu nach vortiger Landesgewohnheit competent, auch welche Richter oder Schöpsen insonderheit dabey gewesen, wie auch, daß derer Raumung wirklich geschehen, und Appellat in derer Genuß und Erhebung Jahr und Tage nach der Schenkung ohneruht gestanden habe.

§. 3.

Als hierauf die Appellanten das remedium restitutionis in integrum ergrieffen; so ist unterm 9ten Febr. 1733. Lt. Weylach sein der Restitution in integrum halber aus bereits verworfenen, oder doch sonst abgeschlosslichen Ursachen vorbrachtes Suchen abgelehnet, sondern demselben glaubliche Anzeige zu thun, daß der am 17ten Febr. 1730. bey dem Kayserlichen Cammergericht erdshneten Urtheil durch an Appellanten, vermittels eydlicher Specification, welche zu solchem Ende innerhalb Monats Frist hieselbst gerichtlich zu produciren ist, zu bewürkende Herausgebung und Erstattung aller von weyland Adolph von E. hinterlassenen, zu Zeit des Absterbens auf denen Häusern E. und L. vorhanden gewesenen Früchten, Viehe, Geld, und übrigen Effecten, auch davon erhobenen Nützungen, nebst den zu der Mobilar-Erbschaft gehörigen Brieffschaften gehorsamlich gelehbet seyn, Zeit dreyer

dreyer Monaten pro termino & prorogatione von Amtswegen angefezt, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß es alsdann bey der in besagter Urthel denen Executorialien angehängten Voen endlich bleiben, auch auf Gegentheils Anrufen, der würtlichen Execution halber, ferner ergehen solle, was Recht ist. Dann ist allem weitern Vorbringen nach zu Recht erkennt, daß weyl land Adolphs von S. in actis vorbrachtes Testament, so viel die Immobiliar Erbschaft auch in acquisitis betrifft, für ohngültig zu erklären, und diese ad statum intestati zu verweisen, auch Appellat zu condemniren seye, dasjenige, was er davon besizet, dermalen, jedoch auch noch mit Aussehung der geschenkten Güter, denen Erben ab intestato mit den davon erhobenen Nüzungen abzutretten.

S. 4.

Solchemnach wurde von dem Appellaten ebenfalls die Restitution nachgesuchet, immittels aber am 17ten Julii 1755. allem fernern An. und Vorbringen nach zu Recht erkennt, daß die wegen der Pfachtgüter zu M. und S. nachgesuchte Restitution abzuschlagen, und es blickehalb bey der den 17ten Febr. 1730. publizirten Urthel zu belassen, wie dann imgleis den auch, daß die Schenkung des Pfachtgüts zu V. als null zu erklären, und Appellat selbstiges ebenfalls samt allen daraus erhobenen Nüzungen, und darzu, wie auch zu jezt be-
nanno

nannten zweyen Gütern gehörigen Documenten an die in lite noch besangenen Appellaten abzutreten, zu ersetzen, und zu extradiren, auch das deferirte Jurament: keine sonstige Stipalgüter besagende Documenta in Händen zu haben, zu prästiren schuldig, und darzu zu condemniren und verdammen seye.

S. 5.

Da nun in Befolg der ergangenen Urtheilen am 5ten Decembr. 1755. das mandatum de exequendo sine clausula auf hiesigen Hofrath erkennet wurde; so zeigte der Appellat Freyherr von Z. bey dem Kayserlichen und Reichs, Cammergerichte sowohl, als auch das hier an, wasmassen der verlebte Adolph Freyherr von Z. unterm 18ten März 1716. aus der Erbrenthe zu S. jährlich fünfzig Malter Roggen, Vermög der Anlage sub N. 1. sodann Aueweis der Anlage sub N. 3. die Länderey zu M. mit Last und Ohnlast, fort allen An- und Zugehörigkeiten, sodann den Waizen, Hütern, und Haber, Renthen Eurmuden, Pflanzern, und Pfenningsgeldern für 9100. Pflanzern im Jahre 1695. anerkauffet hätte. In dem also der Erblasser über diese, als erworbene Güter, nach Vorschrift hiesiger Landes- Rechten gültig verordnen können, auch sein Appellatens Vatter zum Erben wirklich eingesetzt und benennet hätte; so möchten in Ansehung dieser Güter die ergangenen Urtheile nicht vollzogen, sondern mit der Vollstreckung einweilig eingehalten werden.

§. 6.

Inzwischen aber wollte sothane Vorstellung bey dem Cammergerichte nicht verfangen, sondern ergienge daselbst am 24^{ten} Octob. 1757. folgende Urtheil: Laßt man es, auszüglichen Einwendens ohngehindert, bey der dem Hof-Rath zu Düsseldorf demandirten Execution, sowohl wegen Einsetzung in die drey adjudicirten Güter und reditus, als Ersekung der genossenen Früchten und Utilitäten, auch Extradirung derer Documenten lediglich bescheiden. Doch bleibt Appellato, wann er die angeblliche acquisition des Adolpfs von E., oder daß etwas de adjudicatis pro noviter acquisitis zu halten, nach vollbrachter Execution besser beschleynigen kan, solches bey diesem Kayserlichen Cammergericht vorzubringen ohnbenommen, sondern vorbehalten.

§. 7.

Dahero der Appellat endlich dahier vorgestellt, daß gleichwie das Testament des Adolpfs Freyherrn von E. bey dem Kayserlichen und Reichs, Cammergerichte selbstem für gültig, und sein verstorbener Vater, als heres ex asse, oder allgemeiner Erb erklärt worden: gleichwie ferner der Adolph Freyherr von E. über die von ihme anerworbenen Güter, es mögen dieselben be, oder unbeweglich seyn, in Befolg hiesiger Landesrechten zu verordnen, und zu testiren bemächtigt gewesen; also in Ansehung der erworbenen Güter der

Voll-

Vollstreckung, oder dem Cammeral-Mandato, um so weniger statt gegeben werden möchte, je gerader widrigenfalls wider die hiesigen Landesrechten, ja die ganze Landesverfassung angegangen würde.

§. 8.

Da nun die Frage: ob, und in wie weit des Appellatens Vorstellung gegründet, der Vorwurf gegenwärtiger Erkenntnisse ist; so finde ich mich gemüthiget, vorläufig anstöß zu untersuchen, ob man solche Untersuchung oder Erörterung dahier anzugehen befüzet seye. Einige werden vielleicht für die Reichs-Gerichte so viele Ehrfurcht tragen, und vermeynen, daß man dergleichen Sachen von denen Reichs-Gerichten nicht einmal denken, und also noch vielweniger die Untersuchung vorzunehmen sich unterfangen dürfe. Denenjenigen hingegen, welche in denen Reichs-Sachen gewandert, und erfahren, ist zur Genüge bekannt, daß die Reichs-Stände in dergleichen Vorfällen sich nicht nur die Untersuchung, sondern auch ihre Rechten und Freyheiten von denen Reichs-Gerichten gekränkt und beeinträchtiget zu seyn wahrgenommen, sich bestens vertheidiget, und bey dem Reichstage ihr Beschwer angebracht haben.

§. 9.

Also (um ein und anderes Beyspiel dahier anzuführen) beschwerte sich im Jahre 1708. der

der Herr Landgraf zu Hessen, Darmstadt über
 den Reichs, Hof, Rath, und führte unter an-
 dern an: „Ihre Kayserliche Majestät in dero
 Wahl Capitulation Fürsten und Stände
 des Reichs bey ihren Rechten und Privilegien
 zu manutemiren versprochen, dabey auch des
 Reichs, Gerichte bey ungerechten procedu-
 ren nicht zu pariren, selbstn eingeräumet,
 und daher vielmehr erlaubt seyn wird, bey
 deroselben und dem Reich, sich in Fällen,
 da dero Reichs, Hof, Rath alle vorgeschrie-
 bene Ordnungen auffer Augen setzet, und
 sine debita causæ cognitione, ohne welche
 keine Sentenz bestehen kan, verfähret, zu
 beklagen, bevorab, als nunmehr hierbey ein
 neues allgemeines gravamen Imperii dar-
 aus entstehet, daß die Churfürsten und Stän-
 de des Reichs, in denen bey mehrbesagten
 höchsten Reichs, Gerichten vorgehenden
 Contraventions - Fällen, mit zukommender
 Erkenntniß und Einsehen, samt dem dahin
 gehenden Recurs in Zweifel gezogen wer-
 den will, welcher doch, wie in allen Reichs-
 also in specie auch in Justizsachen, wo zu-
 malen eine Violation der Reichsstatuten,
 und der Stände habender Privilegien, mit-
 hin ein Interesse publicum mit eingetroffen,
 se und allezeit in Reichskündiger Observanz
 gewesen. „

§. 10.

Also wurde auf Beschwerführung des Herrn Landgrafen zu Hessen, Cassel im Jahre 1705 von dem gesamten Reiche ein Gutachten dahin abgestattet, daß, in Erwägung, daß diese Sache aus angeführten Motivis ad Consilium Imperiale Aulicum, als *judicem superiorum neglecto iudice intermedio, vel Curia feudali* noch zur Zeit nicht gehörig, Ihre Kayserliche Majestät solche Verfügung treffen möchten, daß die Stände in ihrem *jure primarum instantiarum* nicht verkürzet, mithin diese Fürstlich, Hessen, Casselische Lehensache vor dessen ordentliches Mann, und Lehengericht, als seine erste Instanz verwiesen werden.

FABRI Staats, Cansley Tom. X. p. 242.

§. 11.

Also führete endlich im Jahre 1727 der Königlich, Dänische, als Hollstein, Glückstäd, tische Gesandte wider das Kayserliche und Reichs, Cammergericht wegen nicht attendirter Hollsteinischen Landes, Privilegien grosses Beschwer, und beschlosse seine Schrift mit folgenden Worten: „Also setzen Ihre Königl. Majestät, mein allergnädigster König, und Herr, zu meinen Hoch, und Vielgeehrten Herren das veste Zutrauen, es werden dieselbe durch ein an allerhöchst, Ihre Kayserliche Majestät schleunig zu erstattendes Reichs-

Reichs-Gutachten die ex parte Camera sub
 22 Octobr. 1725 ausgesprochene Definitiv-
 und respective contumacial-Urthel um so
 mehr vor null und nichtig erklären, als in
 denen der Hollsteinischen Landgerichtsord-
 nung beygedruckten kaiserlichen Privilegiis
 heilsamlich versehen: daß alles dasjenige,
 was sothanen Privilegiis zuwider gehandelt,
 gerichtet und geurtheilet werden möchte, als
 an sich kraftlos zu Recht nichtig und un-
 tauglich geachtet werden, auch der Gegen-
 warthey denen Ihrigen und ihrem Gute ganz
 keinen Schaden, Mangel noch Abgang je-
 malen bringen, sondern vielmehr die Landes-
 Herrschaft sich bey solchen Privilegien zu
 handhaben, und ihre Urtheile zu gebührens-
 der Execution bringen zu lassen, freye Hän-
 de haben, und behalten solle.

REICHS-FAMA Tom. II. p. 713.

§. 12.

Den jetzt angerühmten Beyspielen, Maas-
 regeln und Reichsgewohnheit zufolge soll ich
 nun auch die Erörterung der von dem Appella-
 ten dahier aufgeworfenen Frage freymüthig
 angehen, und des Endes vor allem anregen,
 welchergestalt die bey dem Cammergerichte am
 2ten Febr. 1733 eröfnete Urthel, falls selbige
 von den von dem Adolph Freyherrn von E. er-
 örtern verstanden, oder darauf ausgedehnet
 werden solle, alsdann um so nichtiger und

H 2

Krafts

Kraftlofer wäre; je bekannter es ist, daß die hiesigen Landesrechten über die von dem Testierer selbst erworbenen und errungenen Güter, es mögen dieselben demnach ohn- oder beweglich seyn, zu verordnen und zu testieren erlauben, mithin auch das Cammergericht bey der Beurtheilung und Erkenntnisse dieselben vor Augen haben, und sich denen gemäs handeln müssen; zumalen nicht nur in denen Reichsgesetzen, sonderheitlich der Cammergerichtsordnung

Part. I. Tit. 13. §. 1.

sodann dem jüngern Visitations-Abschiede vom Jahre 1713. §. 15.

ausdrücklich versehen, sondern auch sogar in der von Cammerrichter und Beystabslich entzuschwörenden Eydes-Formul buchstäblich enthalten, daß sie nach redlichen, ehrbaren, und bäländischen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthumen, Herrschaften und Gericht, die vor sich bracht werden, dem Hohen und Niedern nach bester Verständniß gleich richten, und keine Sach. sich dagegen sollen bewegen lassen.

Ord. Cam. Part. I. Tit. 57.

§. 13.

Desgleichen kan meinem wenigsten Dafürhalten nach weder bestritten noch bezweifelt werden, daß der von dem Appellaten wegen der

der angegebenen Erwerbung beygebrachte Beweis sehr anscheinlich, ja hinreichend seye. In Betref der aus der Erbrenthe zu S. anerkaufften jährlichen fünfzig Malder Roggen hat der Appellat eine Quittung beygelegt, kraft welcher der verlebte Geheimrath N. den vererbarten Kaufpfenning von 2250 Rthlr. von dem Freyherrn von E. ihme baar erlegt, und bezahlt zu seyn bescheiniget, und wovon der sodann vernommene Hof, Cammerrath M., Secretarius B., und Canzleyverwandter R. bey ihren dem gnädigsten Landesherren geleiteten Eydes Pflichten bezeuget, daß ihm vom 18ten Merz 1716 die wahre und eigene Hand des abgelebten Geheimrathen N., auch von selbigem durchaus ge- und unterschrieben seye. Wegen der Güter zu N. hingegen ist von dem Appellaten nicht nur ein von dem Gerichtschreiber zu Coslar beurkundetes Ebenbild des von dem Freyherrn von N. als Verkäufer, sodann dem Adolph Freyherrn von E. als Ankäufern, und von dreyen Zeugen unterschriebenen Kaufbriefes vom letzten May 1695, sondern noch anbey ein gerichtliches Ebenbild beygebracht worden, daß nemlich vor dem Gericht und Dingstuhle Coslar am 22ten Junij 1695 übergeben, von damaligem Schultheissen und zweyen Schöpsen aufgezeichnet, mithin in das alte Erbungsbuch des Gerichts eingeschrieben seye. Mithin legt sich das dem

Appellaten zugefügte Beschwer um so heller und offener zu Tage; als durch die am 24ten Octobr. 1757 bey dem Cammergerichte eröfnete Urthel die Berweisthümer verworfen, und der Appellat nicht nur zum bessern Berweise, sondern auch gar ad separatum ist verwiesen worden.

§. 14.

Zumittels aber ist sothanes Beschwer, wie gegründet es auch an sich selbst, und wie handgreiflicher es einem jeglichen vorkommen muß, ein solches nicht, dessen man sich dahier annehmen möge, und welches (wie der berühmte

MOSER *de Recursu Cap. V. §. 16.* schreibt) mehreren Ständen des Reichs in so fern gemein ist, daß, obgleich dormalen nur eine einige Parthie darunter leidet, demnach entweder bereits andere Reichsstände auch in solchen Streitigkeiten bey diesem oder dem andern Reichsgerichte verfangen könnten, und in beede leichtlich darein gerathen könnten, und in beede Fällen offenbarlich, oder doch wahrscheinlich besorgen müßten, es würde auf gleiche Weise gegen ihnen verfahren werden, da sie doch dafür halten, daß entweder dergleichen Verfahren, oder doch der Spruch unrechtmäßig, und denen Grundgesetzen des teutschen Reichs zuwider seye.

§. 15.

Vor der Urthel vom 9ten Febr. 1733 warre nemlich noch keine Frage davon, ob der Adolph

Abolph Freyherr von T. die zwey strittigen Stücke erworben, und darüber gültig testiren mögen; sondern da besagter Freyherr nebst andern auch die beiden strittigen Stücke des Appellaten Vater Zeitlebens geschenkt hatte; so wurde über die Gültigkeit der Schenkung lediglich gestritten, und nach der Urtheil, wie auch erkanntem Mandato de exequendo von dem Appellaten allererst angewendet, daß das Testament auf die zwey Güter, um willen selbige von dem Testierer erworben worden, nach hiesigen Landesrechten nicht könnte ausgedehnet und erstreckt werden. Wann demnach gleich besagte Urtheil vom 9^{ten} Febr. 1733 das Testament, so viel die Immobilien, Erbschaft auch in acquisitis betrifft, überhaupt, und ohne Unterschied für ohngültig erklärt; so mag dieselbe jedoch obigen Umständen nach von den in hiesigen Landen gelegenen Gütern nicht verstanden, und folglich auch nicht gesagt werden, daß bey dem Cammergerichte den hiesigen Landesrechten zuwider geurtheilet seye; zumalen damals von der Gültigkeit des Testaments in Betref der in hiesigen Landen gelegenen, und von dem Testierer erworbenen Güter noch keine Frage ware, auch nachgehends das Cammergericht sich deutlich genug geäußert, und seine Meynung erklärt, da es durch die Urtheil vom 24^{ten} Octobr. 1757 den Appellaten zum bessern Beweis, und ad separatum verwiesen hat.

S. 16.

Hiebey ist nun zwar nach obangeführten Umständen dem Appellaten zu wehe gesehen, immassen wann der von demselben geführte Beweis für hinlänglich nicht gehalten werden will, alsdann auch kein Beweis auszuführen, welchen man vollbärtig sprechen können. Indessen aber betrifft dieses den Appellaten allein, und dessen blosses Gerechtfam. Ob der in einer Sache geführte Beweis für hinlänglich zu halten, gehet nicht alle, sondern wirklich besangene Sache allein an, und wird ein vollkommener Beweis, als ohnvollkommen verworfen; so ist solches (wie man zu reden pflegt) nicht contra jus in thesi, sondern contra jus in hypothesis. Sollte daher das Cammergericht in einer Sache nicht erkannte Siegel und Briefe, als eine nicht zureichende Probe verwerfen, so könnte nicht dieses jedoch für ein solches Beschwer ausgehen, welches die Landesrechte umstosset, in die Staatsverfassung seinen Einfluß hat, und daher mehreren Ständen des Reichs gemein ist. Ueberdies da der Appellat die Einrede, daß die strittigen zwey Güter anfanglich, Festierer erworben worden, nicht anfanglich, sondern bey der Vollstreckung allererst vorgeschützet; so kommt es noch anbey darauf an, ob, und in wie weit diese Einrede in executionis anzunehmen, und derselben statt zu geben seye. Dessen Beurtheilung muß man aber dem Cammergerichte lediglich überlassen, und mag

mag sich derselben dahier um so weniger unterziehen, als es dabey abermals ad hypothesin, oder auf gegenwärtige Sache insbesondere lediglich ankommt. Woraus dann zur Genüge zu entnehmen, daß gleichwie bey dem Cammergerichte den hiesigen Landesrechten überhaupt, und ins allgemein nicht zuwider gehandelt noch geurtheilet worden; also man auch disseits von fernerer und näherer Untersuchung der von dem Appellaten gemachten Vorstellungen ablassen, und sich deren gänzlich enthalten müsse.

S. 17.

Eins scheint jedoch noch einen grossen Anstand und Schwürigkeit zu erregen, daß nemlich in untergebener Sache, dahier, als in der gehörigen ersten Instanz nie gesprochen, sondern durch jene Berufung, welche von der bey dem Schöpffenstuhle zu Aachen eröffneten Urthel zur Hand genommen worden, wegen der Verknüpfung und des Zusammenhangs die ganze Sache zu dem Cammergerichte gezogen, und daselbst geschlichtet worden; daß ferner die von dem Appellaten bey der Vollstreckung vorgeschützte und oben berührte Einrede, falls selbige in separato beausfündiget und beurtheilet werden solle, einen nagelneuen Proceß ausmache, und also hiehin, als zu ordentlicher erstern Instanz gehöre, mithin das Cammergericht, um willen selbiges in der Urthel vom 24^{ten} Octobr. 1757 dem Appellaten, wann

er die angebliche acquisition des Adolphs von T., oder daß etwas de adjudicatis pro noviter acquisitis zu halten, nach vollbrachter Execution besser bescheinigen könnte, die selbst vorzubringen vorbehalten, die hiesige erste Instanz wider die kaiserliche Wähler capitulation, und alle Reichs Grundgesetze zu verkürzen und abzustriken sich begeben laffe. Ja es ist dieser Einwand an sich wohl unrichtig und daher aller Bedacht zu nehmen, daß das hiesige erstere Instanzrecht ohngekränkt und ohnbeeinträchtigt bleibe; zumalen kein einziger Rechtsgelehrter anders behaupten wird, daß derjenige, welcher die Güter, die er vorhin in Befolg und Kraft einer beschenehen Schenkung gefordert, nunmehr aus dem Testament sich zueignen will, eine ganz neue Klage erhole, mithin dieselbe auch bey der behörigen und ordentlichen ersten Instanz einzuführen um so mehr gehalten seye; als in Betref gegenwärtiger Sache dahier niemals gesprochen, und also keine Parthey beschweret worden. Ohne hin auf keine hinlängliche Ursache die erstere Instanz vorbey zu gehen, und zu überhüpfen abgiebet, wann allenfalls der ersten Instanzrichter eine Parthey einmal, jedoch in einer andern Sache oder Instanz beschweret hätte. Welchem letztlich annoch hinzukommt, daß nach eröffnetem Appellatorio, oder Berufungsinstanzen des Obergerichtes Gerichtszwang und Erkenntniß völlig aufhöre, und also derselbe die Untersuchung der abgeänderten, oder vielmehr neu

nen angehobenen Klage mit Uebergehung der ersten Instanz sich anzumassen ohnbefugt und ohnberechtiget seye. Hiedurch mag aber die Vollstreckung wenigstens noch zur Zeit um so weniger hintertrieben und ausgestellt werden, als eines theils der Appellat die Erwerbung derer Güter nicht als eine neue Klage, sondern als eine Schutzrede dahier eingeführet, auch dieselbe vor beschehener Vollstreckung einzuführen nicht berechtiget, mithin man dieserhalb einige Verfügung zu thun außer Stande ist. An dem theils hat auch das Cammergericht die erste Instanz noch zur Zeit wirklich nicht gekränkt, sondern ist nur seibiges zu thun Vorhabens, wann der Appellat nach beschehener Vollstreckung sich daseibst näher melden würde. Dahero man dermalen über das Cammergericht sich in soweit noch nicht beschweren, noch die aufgetragene Vollstreckung zu verrichten verweigern kan, zumalen andere und bequemere Mittel das hiesige Gerechtsam zu vertheidigen annoch übrig, und also wegen abgehenden Beschwänisses dem Cammergerichte, als dem ordentlichen Oberrichter in Vollziehung der Urtheil zu gehorchen ist.

§. 18.

Wannhero in Gefolg der Cammeralsurtheil und ergangener Mandatorum der Appellat zu Ausführung und Vergütung der bey dem Kayserlichen und Reichs Cammergerichte übergebenen und als liquid angenommenen Rechnung

nungen, wie nichtweniger zu Herausgebung und eydlicher Manifestirung sämtlicher die drey zuerkannten Güter betreffenden Brieffschafften, sub poena realis executionis, & respective immisionis in alle dessen übrigen Stücke des gethanen ohnerheblichen Einwendens ohngehindert zwar anzuweisen, dabey aber auch demselben, als einem hiesigen Unterthanen zu gleich, und unter hundert Goldgülden Strafe aufzugeben wäre, daß, Falls er die angeblliche Acquisition des Adolphs Freyherrn von E. in separato zu erweisen, und zu beausündigen gesinnet, er die desfallige fernere Klage nicht bey dem Kayserlichen und Reichs. Cammergericht, sondern bey hiesigem Hofrathe, als bey der behörigen und ordentlichen ersten Instanz einführen solle.

XII.

Von Erkennung der Restitution,
oder Erstellung in den vorigen
Stand.

§. I.

Als auf Absterben des Pfarrherrn Joseph W. das Stift zu E. der von beeden Canonicis E. und G. eingelegten Protestation ohn-